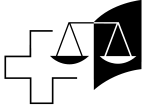


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/02_2017

Lausanne, 18. Januar 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. Januar 2017 (1C_502/2015)

Kostenauflage bei Kundgebungen mit Gewaltausübung: Beschwerde gegen Luzerner Polizeigesetz teilweise gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen die neuen Regelungen im Polizeigesetz des Kantons Luzern teilweise gut, welche bei Kundgebungen mit Gewaltausübung unter bestimmten Voraussetzungen die Auferlegung von Polizeikosten an Veranstalter und Teilnehmer vorsehen. Die Bestimmung zur Gebührenerhebung bei Veranstaltern lässt sich verfassungskonform anwenden. Die Regelung betreffend die Kostenverteilung gegenüber Kundgebungsteilnehmern hebt das Bundesgericht auf.

Anfang 2016 traten neue Bestimmungen im Luzerner Polizeigesetz (PolG/LU) in Kraft, welche unter anderem die Auferlegung von Polizeikosten an Veranstalter und Teilnehmer von Kundgebungen regeln, an denen es zu Gewaltausübung gegen Personen oder Sachen kommt. Demnach können Veranstaltern, die nicht über die erforderliche Bewilligung verfügen oder welche die Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig missachten, bis zu 30'000 Franken der Polizeikosten auferlegt werden, die ab Beginn der Gewaltausübung anfallen. Kundgebungsteilnehmern können unter gewissen Umständen zu gleichen Teilen Polizeikosten von je höchstens 30'000 Franken in Rechnung gestellt werden. Mehrere Privatpersonen sowie juristische, gewerkschaftliche und politische Gruppierungen erhoben gegen die entsprechenden Bestimmungen Beschwerde ans Bundesgericht und verlangten deren Aufhebung.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde an seiner Sitzung vom Mittwoch teilweise gut und hebt die Bestimmung betreffend Kostenverteilung gegenüber Kundgebungsteilnehmern auf (§ 32b Absatz 4 PolG/LU). Die Regelungen bezüglich der Veranstalter lassen sich dagegen verfassungskonform auslegen. Die Kostenaufgabe gegenüber einem Veranstalter setzt voraus, dass dieser die erforderliche Bewilligung nicht eingeholt hat oder dass er vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Bewilligungsaufgaben verstösst, sein Verhalten also schlechterdings unverständlich erscheint. Dadurch wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Veranstalters und der Störung vorausgesetzt, womit sich die entsprechende Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit rechtfertigen lässt. Weil Veranstalter das Risiko auf Kostenersatz durch eigenes Verhalten ausschliessen können, geht von der fraglichen Regelung mit Blick auf die Grundrechtsausübung kein unverhältnismässiger Abschreckungseffekt aus. Weiter werden in Bezug auf das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen in hinreichend bestimmter Form umschrieben. Die Maximalhöhe der Abgabe von 30'000 Franken kann im Einzelfall verhältnismässig sein, wobei Veranstaltern im konkreten Anwendungsfall der Rechtsmittelweg offen steht.

In Bezug auf die Kundgebungsteilnehmer verstösst die Regelung zur Kostenverteilung indessen gegen das Rechtsgleichheits- und Äquivalenzprinzip. Von der Kostenaufgabe werden nicht nur Personen erfasst, die selber Gewalt ausüben, sondern auch solche, die sich auf polizeiliche Aufforderung hin nicht entfernen. Kundgebungsteilnehmer sollen somit ohne Rücksicht auf ihren Beitrag an der Gewaltausübung zu gleichen Teilen belastet werden, was gegen abgaberechtliche Grundsätze verstösst.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_502/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.